

HINWEISBLATT
Einbau eines Zwischenzählers für Rückvergütung
z. B. für Gartenwasser, etc.

Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühr ist die vom Wasserversorgungsunternehmen (Markt Geiselwind) gelieferte Trinkwassermenge. Hinzu kommt die Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, z.B. Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen. Diese für Ihr Grundstück ermittelte Wassermenge gilt als in die öffentlich Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge und wird bei der Gebührenveranlagung zu Grunde gelegt. Häufig wird nicht die gesamte bezogene Trinkwassermenge als Abwasser eingeleitet; z.B. werden Garten- und Sportanlagen bewässert, ein Pool befüllt, Vieh getränkt oder Trinkwasser zu sonstigen Produktionszwecken genutzt.

Mit der jährliche Ablesung der Trinkwasseruhr wird Ihnen ein Ablesezettel für Ihren Zwischenzähler übersandt. Somit kann die Wassermenge festgestellt werden, die nachweisbar verbraucht und somit in die öffentliche Abwasseranlage **nicht** zugeführt wurde, soweit sie 12m³ innerhalb des Abrechnungszeitraumes übersteigt.

Diese Reduzierung der Abwassermenge kann nur erreicht werden, wenn mit einem Wasserzweischenzähler, der in der Wasserversorgungsleitung des Gebäudes **fest installiert** ist, nachgewiesen wird, welche Wassermenge nicht in den Kanal eingeleitet wird.

Es sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- **Zapfventil- oder Zapfhahnzähler** (auch mit Verplombung), die direkt an den Außenwasserhahn geschraubt oder gesteckt sind, sind für die Reduzierung der Abwassermenge bei Gartenbewässerung oder für die Poolbefüllung **nicht zulässig**.
- Die Messeinrichtung muss ordnungsgemäß in die Zuleitung zu der Wasserentnahmestelle, die keinen Zulauf zu der Kanalisation haben darf, frostsicher installiert werden.
- Die Messeinrichtung muss nach Ablauf der Eichdauer alle sechs Jahre geeicht werden.

Weitere Nachweise und Angaben sind vorzulegen:

- Art der Wassernutzung (Gartenbewässerung, etc.), Standort des Zählers (z.B. Heizraum, etc.)
- Zählernummer des eingebauten Wasserzweischenzählers mit Eichdauer

Hinweis:

Wenn die Wassermenge des Zwischenzählers unter 12m³ liegt kann kein erstattungsfähiger Betrag errechnet werden.

Zählerablesungen seitens des Marktes Geiselwind sind nicht vorgesehen, allerdings können Ortsbesichtigungen zur Kontrolle vorgenommen werden.

Ob sich ein Einbau eines Zwischenzählers (z. B. für Gartenbewässerung oder Poolbefüllung) überhaupt lohnt, können Sie leicht selbst ermitteln. Hinweise finden Sie auf Seite 2.

Hinweise zur Ermittlung, ob sich ein Einbau eines Zwischenzählers überhaupt lohnt

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Installateur, was der fest- und frostsichere Einbau eines geeichten Kaltwasserzählers und was der Austausch des Zählers nach Ablauf der Eichfrist kosten würde. Da ein Zähler für sechs Jahre geeicht ist, muss er alle sechs Jahre gegen einen neuen, geeichten Zähler ausgetauscht werden. Schätzen Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt nicht in den Kanal einleiten, sondern zum Beispiel für die Gartenbewässerung verbrauchen. Ein Kubikmeter Wasser entspricht 1000 Liter, also 100 Gießkannen mit je 10 Litern.
- Wenn Sie wässern wollen, lesen Sie vorher Ihre Trinkwasseruhr ab und lesen Sie sich nochmal ab, wenn Sie mit Wässern fertig sind. Die Differenz ist die benötigte Wassermenge. Überlegen Sie, wie oft Sie durchschnittlich im Jahr wässern und berücksichtigen Sie dabei, dass es auch verregnete Sommer gibt. Vergleichen Sie die Einbaukosten des Zwischenzählers und die alle sechs Jahre anfallenden Kosten für den Austausch des Zählers mit den einzusparenden Abwassergebühren.
- Benötigen Sie 12 m³ im Jahr, würden Sie aktuell 29,52 Euro Abwassergebühr im Jahr sparen. Dem gegenüber stehen die Kosten für Einbau, verteilt auf sechs Jahre.
- Das Wasservolumen für Ihren Pool können Sie bei den Herstellerangaben leicht ablesen. Beispielsweise würden Sie für das einmalige Befüllen des 7m³-Pools keine Erstattung erhalten, da die Bagatellgrenze von 12m³ nicht überschritten wird.

Wenn Sie sich für den Einbau entscheiden beachten Sie die Informationen auf der Vorderseite.

Weitere Informationen erhalten Sie

Markt Geiselwind
Frau Schorr
Marktplatz 1
96160 Geiselwind

Tel. 09556/9222-40
Fax: 09556/9222-29

E-Mail: e.schorr@geiselwind.de
www.geiselwind.de